



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Jusitz
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 11. Juni 2013 hs

**Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes
Mitbericht des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis 28. Juni 2013 zum Vorentwurf zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (Umsetzung der Motion Frick 10.3747) zu äussern. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Erweiterung des geltenden Ordnungsbussenverfahrens auf weitere Anwendungsbereiche. Damit kann geringfügiges, deliktisches Verhalten in diesen Bereichen in einem einfachen und raschen Verfahren geahndet werden. Dies entlastet sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Bürgerinnen und Bürger.

Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren stellen wir die nachfolgenden begründeten Anträge.

I. Anträge

1. Art. 1 Abs. 1 des Vorentwurfes sei wie folgt zu ergänzen:
Bst. k. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BtmG, SR 812.121)
2. Art. 1 Abs. 1 des Vorentwurfes sei wie folgt zu ergänzen:
Bst. l. Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
3. Der erläuternde Bericht sei mit Anwendungsbeispielen zu Art. 1 Abs. 1 Bst. e des Vorentwurfes zu ergänzen oder Bst. e sei eventualiter ganz zu streichen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Alle Ordnungsbussen gestützt auf eidgenössische Spezialerlasse werden künftig zentral in einem Erlass geregelt. Einzige Ausnahme hievon sollen gemäss Vorentwurf Ordnungsbussen für den Konsum von Betäubungsmitteln mit dem Wirkstoff Cannabis bilden. Als Begründung wird festgehalten, dass das Ordnungsbussenverfahren für den Cannabis-Konsum Sonderregelungen erfordere, so etwa für die Einziehung von Betäubungsmitteln und den Verzicht auf eine Ordnungsbusse bei einem leichten Fall. Die aufgeführten Gründe für diese Ausnahme sind insbesondere in Anbetracht der Sonderregelungen für das Verfahren bei Strassendelikten (Art. 6 Vorentwurf) nicht nachvollziehbar. Eine entsprechende Spezialregelung kann auch für den Fall von leichten Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz geschaffen werden. Dadurch wäre das Ordnungsbussenverfahren des Bundes in einem einheitlichen Erlass geregelt.

Eine Regelung im neuen Ordnungsbussengesetz erscheint auch richtig im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Cannabis-Konsums im Sinne eines Bagatelledelikts im Vergleich mit schweren Drogendelikten gemäss Betäubungsmittelgesetz.

Zu Antrag 2:

Im Bereich der Umwelt-Bagatelledelikte gibt es neben den Widerhandlungen im Wald-, Jagd- und Fischereibereich analog auch geringfügige Delikte im Bereich des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451). Diese sollten ebenfalls nach dem Unmittelbarkeitsprinzip mit Ordnungsbussen geahndet werden können. Die Durchsetzung der Vorschriften im gesamten Naturschutzbereich würde dadurch verbessert und dank der sofortigen Ahndung auch höhere Akzeptanz erzielen.

Zu Antrag 3:

Dem erläuternden Bericht ist nichts zu entnehmen, welche Übertretungen gestützt auf das Lebensmittelgesetz mittels Ordnungsbusse künftig verfolgt werden sollen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die Kompetenz zur Auswahl der Delikte dem Bundesrat übertragen wird. Gemäss Art. 2 des Vorentwurfes ist das Ordnungsbussenverfahren zudem nur anwendbar, wenn eine Widerhandlung vom zuständigen Polizeiorgan direkt beobachtet oder von einer automatischen Überwachungsanlage erfasst wurde. Anders als bei Übertretungen des Strassenverkehrs- oder des Jagdgesetzes ist beim Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0) nicht von vornherein klar, wann diese Voraussetzung für eine Ordnungsbusse in der Praxis erfüllt wäre.

Da es sich um einen sensiblen Bereich handelt, sollte folglich der Bericht mit zusätzlichen Erläuterungen und Anwendungsbeispielen angereichert werden, um die Tragweite dieser Bestimmung zu konkretisieren. Sollten keine entsprechenden Anwendungsbeispiele gefunden werden, ist Art. 1 Abs. 1 Bst. e zu streichen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Seite 3/3

Zug, 11. Juni 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Direktion des Innern
- Finanzdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug